

# AMTSEBLATT

**Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark**  
mit den Ortsteilen:  
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 14 / Nr. 2      Wustermark, 9. Februar 2007

[www.wustermark.de](http://www.wustermark.de)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus  
besonderen Anlässen im Jahr 2007 .....3

# Amtliche Bekanntmachungen

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen im Jahr 2007**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15. Mai 2003 (BGBl Teil I S. 658/659) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.10.1999 (GVBl II Nr. 26 S. 542), und dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl Teil I, Nr. 15 S. 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

#### Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen am folgenden Tag geöffnet sein:

- 11. Februar 2007 - Fasching
- 15. April 2007 - Große Saisonöffnung Frühjahr/Sommer mit Modenschau
- 01. Juli 2007 - Abschluss der Sommerferien-Schnäppchentage mit Sport und Bademodenevent
- 12. August 2007 - Karibik zu Gast im B5
- 23. September 2007 - Große Saisonöffnung Herbst / Winter mit Modenschau
- 09. Dezember 2007 - „Dieses Jahr kannst Du ruhig etwas großzügiger sein!“ X-mas Shopping mit Charity Tombola

### § 2

#### Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 10 Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

### § 3

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

**Wustermark, 08.02.2007**

**In Vertretung**

**gez. W. Schröder**

**stellv. Bürgermeister der Gemeinde Wustermark**

#### Impressum

**1. Auflage und Bezug:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt.

Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,45 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten ebenfalls möglich.

**2. Herausgeber:** Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.

**3. Redaktion:** Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: buergeramt@wustermark.de

**4. Der kostenfreie Nachdruck** von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.